

Finanzordnung der Linksjugend ['solid] Hamburg

Beschlossen am 21.03.2026



§ 1 Haushalt

1. Der Haushaltsplan umfasst die Gegenüberstellung der geplanten Einnahmen und Ausgabe gegliedert nach Kategorien. Kategorien sind mit Unterpunkten untersetzt, welche den Haushaltsplan nachvollziehbar machen sollen.
2. Die*der Landesschatzmeister*in erarbeitet mit dem Landessprecher*innenrat (LSp*R) einen Landesfinanzplan (Haushaltsplan).
3. Der Landessprecher*innenrat beschließt den Haushaltsplan. Der Haushaltsplan soll bis zum 15. Dezember des Vorjahres beschlossen werden. Der aktuelle Haushalt kann von allen aktiven Mitgliedern in der Landesgeschäftsstelle (LGS) angefordert werden.
4. Einmal im Monat soll die*der Landesschatzmeister*in dem LSp*R eine aktuelle Gegenüberstellung des Haushalts mit den Ist-Ausgaben vorlegen.
5. Bei absehbaren Abweichungen von Kategorien im Haushalt um mehr als 10 % soll ein Nachtragshaushalt erstellt und beschlossen werden. Für die Kontrolle des Haushalts ist die*der Landesschatzmeister*in verantwortlich. Für die Einhaltung des Haushaltes ist der Landessprecher*innenrat verantwortlich.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

1. Gemäß § 5 Abs. 2 der Bundessatzung der Linksjugend ['solid] e.V. wird ein monatlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Jedes Mitglied stuft sich ohne Nachweispflicht selbst ein und legt seinen Mitgliedsbeitrag selbst fest. Der monatliche Beitrag beträgt:
 1. Mindestens 2 Euro für Nettoeinkommen bis 500 Euro
 2. Mindestens 4 Euro für Nettoeinkommen von 500 bis 1.000 Euro
 3. Mindestens 10 Euro für Nettoeinkommen von 1.000 bis 1.500 Euro
 4. Mindestens 15 Euro für Nettoeinkommen über 1.500 Euro

5. Mindestens 100 Euro für aktive Mitglieder, welche Mandatsträger*innen auf Landes-, Bundes- oder Europaebene sind.
2. Die Erhebung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch den Bundesverband.
3. Die Zahlungen können monatlich, quartalsweise oder jährlich erfolgen.
4. Angestrebt ist eine Zahlung durch Lastschriftinzug. Sollte kein Lastschriftinzug möglich sein, ist eine jährliche Überweisung zum Jahresende angestrebt, um den Verwaltungsaufwand gering zu halten.

§ 3 Beitragsbefreiung

1. Gem. § 5 (2) der Satzung kann auf Antrag an die*den Landesschatzmeister*in die Beitragszahlung für ein Kalenderjahr erlassen werden.
2. Eine erneute Beitragsbefreiung ist möglich.
3. Passive Mitglieder des Jugendverbandes sind von der Mitgliedsbeitragszahlung befreit.
4. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Jugendverbandes werden satzungsgemäß vom LSp*R verwendet.
2. Der LSp*R kann Basisgruppen und Landesarbeitskreisen Budgets zur freien Verwendung zuteilen. Interessierte Basisgruppen und Landesarbeitskreise müssen diese selbstständig beantragen.
3. Das Budget gilt für ein Kalenderjahr.
4. Soweit Mittel aus dem Vorjahr übrig bleiben, werden sie im Haushalt des nächsten Jahres berücksichtigt.
5. Nicht ausgegebene Budgets verfallen, sofern die Basisgruppe oder der Landesarbeitskreis nicht bis zum 15. Oktober des Haushaltsjahres eine Kostenaufstellung über die beabsichtigte Verwendung der zugeteilten Mittel vorlegt.

§ 5 Teilnahmebeiträge

1. Die Möglichkeit zur kostenfreien Teilnahme an Veranstaltungen des Landesverbandes wird angestrebt. Spenden sind gern gesehen.

2. Insbesondere bei Sonderveranstaltungen, die einen größeren Aufwand und Kosten beanspruchen, kann ein Teilnahmebeitrag erhoben werden.

§ 6 Honorare

Für Angebote oder Leistungen, die denjenigen von externen Referent*innen im Rahmen eines Projektes vergleichbar sind, können nach Absprache mit dem LSp*R auch Mitglieder des eigenen Verbandes Honorarzahungen erhalten.

§ 7 Erstattung von Fahrtkosten

1. Die Linksjugend [solid] Hamburg erstattet Fahrtkosten, wenn es einen – nach Möglichkeit vorherigen – Beschluss zur Übernahme durch den LSp*R gibt.
2. Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt in Höhe der Kosten:
 1. von Bahnfahrten in der 2. Klasse sowie bei nachweislich günstigerem Tarif ausnahmsweise auch in weiteren Klassen,
 2. vom öffentlichen Personenverkehr (z.B. Tram, Bus, Fähre, Fernbus),
 3. von 0,13 Euro pro Kilometer zzgl. 0,02 Euro pro Kilometer je Mitfahrer:in im PKW, abzüglich der Einnahmen aus eventueller Mitfahrgelegenheit,
 4. für Mitfahrgelegenheiten bis maximal 13 Euro pro 100 Kilometer.
3. Über die Höhe der Erstattung von Kosten für Leihfahrzeuge (Miete und Kilometerpreis, Reisebus) entscheidet der LSp*R nach Vorlage einer Vergleichsrechnung, dass diese sinnvoller als öffentliche Verkehrsmittel sind.
4. Über die Erstattung und Höhe weiterer Fahrtkosten (z.B. Taxi, Flugzeug, Kutsche) entscheidet der LSp*R.

§ 8 Erstattung von weiteren Kosten

1. Die Linksjugend [solid] Hamburg erstattet nach vorheriger Absprache mit dem LSp*R oder der LGS im Rahmen des Haushaltes Kosten:
 1. für im Auftrag der Linksjugend [solid] Hamburg getätigte Auslagen, bei Druckkosten nur, wenn ein Belegexemplar oder Foto des Produktes eingereicht wird,
 2. für angemessene Tagungsverpflegung,
 3. für Teilnehmer*innenbeiträge für politische Arbeit,
 4. für Kinderbetreuung am Veranstaltungsort,

5. für eine gemeinschaftlich organisierte Unterbringung,
 6. für eine andere Unterbringung als die gemeinschaftlich organisierte Unterbringung bei speziellen körperlichen oder geistigen Bedürfnissen oder Mitnahme von Kindern.
2. Über die Erstattung von Kosten über diese Ordnung hinaus entscheidet der LSp*R. Dies gilt insbesondere auch für Mahn- und Strafgebühren, Trinkgelder und Ausgaben für alkoholhaltige Getränke.
 3. Die mehrfache Erstattung von Kosten ist unzulässig. Es sind alle verfügbaren und sinnvollen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Weg der Kostenerstattung

1. Die Kostenerstattung erfolgt nach dem Ausfüllen eines entsprechenden Formulars. Diese werden durch die LGS und auf der Homepage bereitgestellt. Es ist stets das aktuellste Formular zu verwenden.
2. Die Kostenerstattung muss innerhalb von sechs Wochen nach der Veranstaltung in der LGS eingegangen sein. Andernfalls werden die Kosten nicht erstattet. In besonderen Ausnahmefällen bedarf es einer schriftlichen Begründung, die von der LGS bestätigt werden muss.
3. Können keine Belege eingereicht werden, müssen stattdessen die Ausgaben anderweitig glaubhaft gemacht werden (z.B. Kontoauszug, eidesstattliche Versicherung, Unterschrift einer bezeugenden Person).

§ 10 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt mit dem Beschluss der Landesmitgliederversammlung der Linksjugend [solid] Hamburg in Kraft.